**Tagesordnungspunkt 6:**

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungs-anlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS)**

**- Gebührenkalkulation 2021**

**- Beratung und Beschlussfassung**

I. Sachvortrag

Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser.

Nach §§ 102 ff Gemeindeordnung können sich die Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen wirtschaftlich betätigen. Als wirtschaftliche Unternehmen sind vor allem solche Einrichtungen anzusehen, die grundsätzlich auch von einem Privatunternehmen mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden könnten. Die Aufgabe Wasserversorgung stellt den klassischen Bereich der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden dar (Versorgungswirtschaft).

So ist auch die gemeindliche Wasserversorgung im Eigenbetrieb „Gemeindewerke Frickingen“ organisiert.

Zur Deckung des Aufwandes erhebt die Gemeinde dabei eine Verbrauchsgebühr und eine Grundgebühr (Zählergebühr).

Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes verpflichten die Gemeinden dabei, die Gebühren ihrer öffentlichen Einrichtungen so zu bemessen, dass dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden.

Dazu gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, angemessene Abschreibungen, Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, bundes- und landesrechtliche Umweltabgaben und das Wasserentnahmeentgelt nach dem Wassergesetz für Baden-Württemberg.

Zudem gilt es grundsätzlich zwischen steuerrechtlichen und gebührenrechtlichen Vorschriften zu unterscheiden.

Bsp.:

Während beim steuerrechtlichen Jahresabschluss lediglich die tatsächlichen Zinsen des Fremdkapitals angesetzt werden, soll bei der Gebührenkalkulation eine angemessene Verzinsung des Anlagevermögens (Restbuchwert) berücksichtigt werden. Die Verzinsung des Anlagevermögens wurde in der beiliegenden Kalkulation mit 1,5 v.H. vorgenommen.

Nach der Rechtsprechung des VGH muss zur Festlegung der Verbrauchsgebühr eine Kalkulation vorliegen, da der Gemeinderat nur so eine ihm zustehende Ermessensentscheidung über den Kostendeckungsgrad ausüben kann (siehe Anlage).

Aus beiliegender Kalkulation sind die einzelnen ansatzfähigen Kosten mit der Gebührenobergrenze für das Jahr 2021 ersichtlich. Sie zeigen, dass keine „Gewinne“ erzielt werden sollen.

Der durchschnittliche Abschreibungssatz beträgt 2,02 v.H.. Die Ertragszuschüsse werden mit 2,5 v.H. aufgelöst, die im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht wurden.

Die Kalkulation der Wassergebühren erfolgte letztmalig zum 01.01.2019. Die Verbrauchsgebühr von 1,60 €/cbm konnte seither und soll auch für das Jahr 2021 konstant gehalten werden. Aufgrund folgender Entwicklungen schlägt die Verwaltung die Anpassung der Grundgebühren vor.

* Durch die Änderung des Wassergesetzes vom 29.07.2014 stieg das Wasserentnahmeentgelt, der sogenannte Wasserpfennig, von 0,051 Euro/cbm schrittweise auf 0,081 Euro/cbm zum 01.01.2015 und auf 0,10 Euro/cbm zum 01.01.2019.
* Die beachtlichen Investitionen der Vorjahre führen zu steigenden Abschreibungen und einem merklich höheren Anlagevermögen, das wiederum eine erhöhte kalkulatorische Verzinsung bewirkt.
* Die bisherigen Grundgebühren gelten seit dem Jahr 2002 und berücksichtigen daher nicht die Kostensteigerung beim Materialeinkauf und den Personalkosten.

Über die Grundgebühr soll auch ein Teil der fixen Kosten abgedeckt werden. Fixe Kosten sind insbesondere die kalkulatorischen Kosten sowie die Personalkosten. Die Summe der Erträge aus der Grundgebühr soll die fixen Kosten nicht übersteigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat es aber 1981 für zulässig erachtet, die gesamten verbrauchsunabhängigen Kosten der Einrichtung über Grundgebühren abzuwälzen. Der Gemeindetag Baden-Württemberg empfiehlt ca. 30 % der fixen Kosten über Grundgebühren zu finanzieren.

Personalausgaben: 7.500 €

Verwaltungskostenbeitrag: 35.000 €

Kostenersatz Bauhof: 15.000 €

Kalkulatorische Kosten: 149.000 € (Abschreibungen u. kalk. Verzinsung)

Aufl. v. Beiträgen und Zuweisungen: - 0 €

gesamt: 206.500 €

Gebührenaufkommen aus Grundgebühren: 33.480 €, entspricht 16,21 %

Die Grundgebühren richtig sich nach der Größe der Wasserzähler. Die Grundgebühren sollen wie folgt angepasst werden:

Zähler: Nenndurchfluss: Q³4 Q³10 Q³16

bis 30.12.2020: Euro/Monat: 1,28 1,53 2,30

 ab 01.01.2021: Euro/Monat 2,50 3,00 5,00

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge im Rahmen seiner Ermessensentscheidung,

* die Abschreibungs- und Auflösungssätze, den kalkulatorischen Zinssatz wie aus der Sitzungsvorlage ersichtlich, bzw. vorgetragen festlegen und
* die Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2021 wie vorgelegt beschließen:

**§ 41 der Wasserversorgungssatzung** erhält folgende Fassung:

1. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss: Q³4 Q³10 Q³16

 Euro/Monat: 2,50 3,00 5,00

III. Anlagen

Satzungsänderungen

Kalkulationen 2021

Anlagenachweis 2019